

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	12 (1896)
<b>Heft:</b>	50
<b>Rubrik:</b>	Verbandswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Jahrgänge und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthändler und Techniker  
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 6. März 1897.

**Wohenspruch:** Glücklich ist, wer vergibt,  
Was nicht mehr zu ändern ist.

## Verbandswesen.

**Handwerker- und Ge-  
werbeverein der Stadt Bern.**  
In der letzten Sitzung des-  
selben referierte Gemeinderat  
Siegerist in sehr sachlicher Weise  
über das Urteil des Berner

Gewerbegerichtes betreffend Lohnauszahlung der Arbeitgeber  
an die Arbeiter während des von ihnen zu leistenden Militärdienstes oder während deren Erkrankung. Bekanntlich ist  
ein hiesiger Buchdrucker durch Stichentscheid des Obmanns  
des Gewerbegegerichtes verurteilt worden, seinen Angestellten  
für drei Wochen Militärdienst mit Fr. 126 zu entschädigen.  
Weitere diesbezügliche Entschädigungsforderungen stehen in  
Aussicht. Der Vorstand des Vereins läßt nun durch Prof.  
Zeerleider (Bern) ein bezügliches juristisches Gutachten aus-  
arbeiten, das bald vorliegen wird. Beim kantonalen Ge-  
werbeverband sollen unterdessen gemäß Beschuß der heutigen  
Versammlung keine weiteren Schritte gethan werden. Auch  
der schweizerische Gewerbeverein wird sich mit der Angelegen-  
heit befassen. Beschlossen wurde im weitem, Herrn Zeerleider  
auch um die Begutachtung der Frage zu ersuchen, welche  
Mittel dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um sich gegen  
derartige, von so großen finanziellen Konsequenzen begleitete  
Urteile des Gewerbegegerichtes zu schützen, ob z. B. die Appel-  
lation an eine höhere Instanz durch Einsprache betreffend  
die Kompetenz oder die Zusammensetzung des Gerichtes. In

der nachfolgenden Diskussion betonten sämtliche Redner die  
große prinzipielle Tragweite des Urteiles des stadtbernerischen  
Gewerbegegerichts. Als Mittel, die Arbeitgeber gegen solche  
fernere Entscheide zu schützen, wurden erwähnt: Gingabe an  
den Großen Rat um Änderung des bezüglichen Dekretes,  
Petition an die Bundesversammlung um authentische Inter-  
pretation des einschlägigen Artikels 341 des Obligationen-  
rechtes, Abschaffung des Gewerbegegerichts, bezw. Fernbleiben  
von der Urne bei der Wahl der Mitglieder desselben. Auch  
wurde darauf hingewiesen, daß in Basel dasselbe Gericht in  
der nämlichen Angelegenheit ebenfalls durch Stichentscheid  
des Präsidenten wesentlich anders entschieden habe. Der  
Verein wird indessen über alle diese Anregungen erst später,  
nach Eingang des erwähnten Gutachtens, Beschuß fassen.

Der Gewerbeverein Zürich beschloß mit 31 gegen 2  
Stimmen dem Großen Stadtrat Einführung der Schiedsge-  
richte zu empfehlen.

## Verschiedenes.

**St. Galler Tonhalle-Projekt.** Herr Architekt Hard-  
egger hat im Museum am unteren Brühl für 14 Tage ein  
Tonhalle-Projekt für die Stadt St. Gallen ausgestellt, das  
schon durch seine wunderschöne Perspektive einen Anziehungs-  
punkt jener großen Kreise bilden dürfte, die sich um das  
Zustandekommen des längst zu einem Bedürfnis gewordenen  
Projektes interessieren. Das Gebäude soll auf den Brühl  
zu stehen kommen und auch einen großen Garten für Garten-  
konzerte bekommen. Die Architektur ist einfach, aber edel.